



AMTSBLATT DER GEMEINDE

# ST. MÄRGEN

NR. 49 | Mittwoch, 07. Dezember 2022

AKTUELL



## Veranstaltungen

Wenn Kinderstimmen im Chor erklingen,  
und wir alle frohe Weihnachten singen,

dann ist das heilige Fest nicht mehr weit  
und der Elternbeirat vom Kindergarten  
steht für euch bereit.

Nach dem Gottesdienst in der  
Pfarrkirche St. Märgen,  
möchten wir euch alle mit  
Glühwein, Punsch & Suppe stärken.

18.12.22, 10.00 Uhr Familiengottesdienst  
Die Einnahmen aus der Bewirtung werden  
dem Kindergarten St. Michael gespendet.



EINE MUSIKALISCHE REISE  
DURCH DIE WELT DER:

## HELDEN

26.12.2022  
20:00 UHR

SCHWARZWALDHALLE  
ST. MÄRGEN

KARTEN IM VORVERKAUF BEI ALLEN  
AKTIVEN MUSIKERN UND AN DER ABENDKASSE.

KOSTENLOSER PENDELBUS AB 19 UHR  
VON DER BUSHALTESTELLE ORTSMITTE.

### Wichtige Information für leistungsbeziehende Mitglieder der Energiegenossenschaft St. Märgen eG

Die Bundesrepublik Deutschland hat zur Abmilderung der Energiekrise und zur Entlastung der Bürger eine finanzielle Unterstützung im Dezember 2022 für Letztverbraucher leitungsgebundener Erdgas- und Wärmekunden erlassen. Darunter fällt auch die Wärmeverorgung der Energiegenossenschaft St. Märgen. Zur Umsetzung der Soforthilfe werden wir gemäß dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) auf den Einzug der Abschlagszahlungen für Dezember 2022 verzichten. Die fälligen Zahlungen werden vom Bund übernommen und an uns erstattet. Der Betrag für Dezember 2022 ermittelt sich nach der Abschlagszahlung für September 2022 plus 20 % (§ 4 Abs. 3 Satz 1 EWSG). In Ihrer Jahresverbrauchsabrechnung 2022 wird die vom Bund übernommene Abschlagszahlung entsprechend angerechnet. Weiterhin ändert sich die Mehrwertsteuer von 19 auf 7 %. Vermieter werden geben diese staatliche Zuwendung in der Nebenkostenabrechnung der Mieter zu berücksichtigen. Im Rahmen der Erstattungsforderung für die Gewährung der Soforthilfe ist es erforderlich, dass wir personenbezogene Daten unserer Kunden an einen externen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz beauftragten Dienstleister weitergeben, damit die Plausibilität der Erstattungsansprüche geprüft werden kann.

Ihre Energiegenossenschaft St. Märgen eG  
Der Vorstand

## Amtliches

### Reduzierte Öffnungszeiten Gemeindekasse

Die Gemeindekasse ist voraussichtlich bis einschließlich **16.12.2022** nur dienstags und donnerstags geöffnet.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an Frau Schmitt,  
Tel. 07669/9118-16 oder  
Herrn Metzger, Tel. 07669/9118-27.

Wir bitten um Beachtung.



## WICHTIGE RUFNUMMERN • EINRICHTUNGEN UND ADRESSEN

### RATHAUS ST. MÄRGEN

#### **BÜRGERMEISTERAMT:**

Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr  
 Donnerstag, 08.00 – 12.00 Uhr  
 14.00 – 18.00 Uhr  
 oder nach Vereinbarung

**Michael Fallner** Rechnungsamt  
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 19  
 rechnungsamt@st-maergen.de

**Uschi Fallner** Vorzimmer Bürgermeister  
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 11  
 rathaus@st-maergen.de

**Stefan Metzger** Standesamt  
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 27  
 standesamt@st-maergen.de

**Silvia Rombach** Gemeindekasse  
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 13  
 gemeindekasse@st-maergen.de

**Martina Schmitt** Einwohnermeldeamt - Bürgerbüro  
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 16  
 meldeamt@st-maergen.de

**Frank Simon** Hauptamt  
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 14  
 hauptamt@st-maergen.de

**Sabine Mark** Inklusionsvermittlerin  
 Ansprechpartnerin für Menschen mit Behinderung  
 Telefon (0 76 69) 9118-23 oder 1466  
 inklusion-st-maergen@gmx.de  
 Termine nach Vereinbarung

### Postagentur und Fundbüro

#### **Öffnungszeiten:**

Montag, Dienstag, 09.00 - 12.00 Uhr  
 Mittwoch, Freitag 15.00 - 18.00 Uhr  
 Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr  
 Samstag 10.00 - 12.00 Uhr  
 Telefon: (0 76 69) 91 18 - 20

**www.st-maergen.de**

### APOTHEKENNOTDIENST

jeweils 08:30 Uhr bis nächsten Tag 08:30 Uhr

#### **Mittwoch, 07.12.2022**

Apotheke St. Gallus Kirchzarten  
 Hauptstr. 17, Tel. 07661 - 50 47  
 Stadt-Apotheke Neustadt  
 Gutachstr. 2, Tel. 07651 - 93 38 80

#### **Donnerstag, 08.12.2022**

Pinocchio-Apotheke  
 Günterstalstr. 11, Tel. 0761 - 7 07 51 55

#### **Freitag, 09.12.2022**

Kloster-Apotheke St. Märgen  
 Wagensteigstr. 11, Tel. 07669 - 2 19  
 Münster-Apotheke Neustadt  
 Scheuerlenstr. 20, Tel. 07651 - 92 26 60

#### **Samstag, 10.12.2022**

Zähringer-Apotheke St. Peter  
 Zähringer Str. 12, Tel. 07660 - 15 55

#### **Sonntag, 11.12.2022**

easyApotheke Freiburg im Hbf  
 Bismarckallee 13, Tel. 0761 - 2 96 77 80  
 Scheffel-Apotheke Löffingen  
 Untere Hauptstr. 8, Tel. 07654 - 9 10 60

#### **Montag, 12.12.2022**

Bären-Apotheke im Breisgau-Center  
 FR-Haslach  
 St. Georgener Str. 2,  
 Tel. 0761 - 40 11 98 40

Park-Apotheke Lenzkirch  
 Kirchplatz 7, Tel. 07653 - 2 90

#### **Dienstag, 13.12.2022**

Blasius-Apotheke am Siegesdenkmal  
 Freiburg  
 Habsburgerstr. 131, Tel. 0761 - 3 42 20  
 Schwarzwald-Apotheke Hinterzarten  
 Freiburger Str. 4, Tel. 07652 - 9 11 40

#### **Mittwoch, 14.12.2022**

Loretto-Apotheke FR-Wiehre  
 Günterstalstr. 52, Tel. 0761 - 7 48 84

0800 0022833 (aus dem Festnetz kostenfrei)  
 22833 (aus allen Mobilnetzen nicht kostenfrei)

**Arztpraxis St. Märgen** 209  
 Mo.-Fr. 08.00 - 12.00 Uhr  
 Di. u. Do. 16.00 - 19.00 Uhr

**Kloster Apotheke St. Märgen** 2 19  
 Mo.-Fr. 08.30 - 12.30 Uhr  
 Mo., Di., Do., Fr. 14.30 - 18.00 Uhr  
**Mittwochnachmittag und Samstag  
 geschlossen**

### Ärztlicher Notfalldienst

**Notruf / Rettungsdienst / Feuerwehr:** 112

**Ärztlicher Notfalldienst in der Nacht,  
 an den Wochenenden und Feiertagen:**  
 Ärztlicher Notdienst, Notfallpraxis: 116 117

**Zahnärztliche Notrufnummer an  
 den Wochenenden und Feiertagen:**  
 01803/222555-45

**Krankentransport:** 0761/19222

### Wichtige Rufnummern

**Störungshotline für Strom:**  
 ENBW 0800/3629477  
 Badenova 0800/27667767

**Polizeiposten Hinterzarten** 07652/9177-0

**Bestattungen Horizonte Dreisamtal**  
 0761/4014898

### Sonstige Hilfsdienste

**Kath. Kirchengemeinde St. Märgen**  
**Pfarrbüro** 9103-0  
**Beerdigungsbereitschaft** 0160/6209120  
**Kindergarten St. Michael** 470

**Mobiler Sozialer Dienst**  
 (Pflegedienst des DRK): 07660/920353  
 oder 0175/2244311

**Fachstelle Sucht (bwlv)** 07651/2422 Hauptstelle  
 Freiburg: 0761/156309-0

**Frauenhorizonte –  
 Gegen sexuelle Gewalt e.V.**  
 24-Stunden Notruf 0761/2858585

**Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen**  
 08000/116016

**Krebsinformationsdienst des Deutschen  
 Krebsforschungszentrums** 0800/4203040

**Kirchliche Sozialstation  
 Dreisamtal gGmbH** 07661/9868-0  
**Einsatz Dorfhelferin** 07661/7077

**Essen auf Rädern** 07651/911843

**Hospizgruppe Dreisamtal** 0160/96263862

**Integrationsfachdienst** 0711/250832800

**Beratungsstelle für ältere Menschen**  
 07661/391-114

**Tageselternverein Dreisamtal/  
 Hochschwarzwald** 07651/911855

**Landwirtschaftlicher  
 Betriebshelferdienst** 07602/9101-26

**Stiftung Sozialfonds St. Märgen**  
 Ansprechpartner:  
 Manfred Kreutz Tel. 07669/91180

### Redaktionsschluss und Anzeigenschluss

**für das Mitteilungsblatt St. Märgen ist jeweils Montag, 10.00 Uhr, auf dem  
 Rathaus. Die Verteilung erfolgt jeweils mittwochs.**

Änderungen bezüglich Feiertagen entnehmen Sie dem aktuellen Mitteilungsblatt.

### Impressum:

**Herausgeber:** Bürgermeisteramt St. Märgen, Telefon 07669 9118-0, Telefax 07669 9118-40,  
 e-mail: standesamt@st-maergen.de, Internet: www.st-maergen.de

**Verantwortlich für den redaktionellen Teil:** Bürgermeister Manfred Kreutz  
**Für den Anzeigenteil/ Druck:** Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG  
 Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40  
 E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de Homepage: www.primo-stockach.de

## Breitbandausbau in der Gemeinde St. Märgen geht in die Winterpause

Nachdem die Bauarbeiten im September 2022 im Bereich Thurner, entlang der B500 und der Rankhofstraße erfolgreich begonnen haben, folgt aktuell der Ausbau in den Bereichen Landfeldweg, Klausenweg, Neuhäusle und Hornberg. Im Laufe des Dezembers werden die Bauarbeiten für den Glasfaserausbau in der Gemeinde St. Märgen witterungsbedingt eingestellt. Bei der üblichen Wetterlage ist geplant, dass die Arbeiten im Frühjahr 2023 weitergeführt werden.

Die Hauseigentümer, welche einen kostenlosen Breitbandanschluss beauftragen können, wurden bereits angeschrieben. Es konnte bis dato eine Anschlussquote von stolzen 90 % erreicht werden. Die angeschriebenen Eigentümer werden gebeten, zeitnah die Beauftragung einzureichen. Bei offenen Fragen zur Beauftragung können Sie sich gerne bei der Netze BW melden. Die Netze BW ist per E-Mail: [tk\\_hausanschluss\\_nord@netze-bw.de](mailto:tk_hausanschluss_nord@netze-bw.de) oder per Telefon unter 0711 289-20640 zu erreichen. Bei nachträglichen Beauftragungen kann eine kostenfreie Erschließung nicht zugesichert werden.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis während der Bauphase und wünschen Ihnen frohe Festtage und ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr.



## Gesucht für Flüchtlinge

### Aktuell gesucht

Für in St. Märgen untergebrachte Geflüchtete werden noch Betten, insbesondere Kinderbetten gesucht. Wer ein Bett oder mehrere Betten anbieten kann, wird gebeten sich im Rathaus zu melden.

## Tagesordnung Gemeinderat

### Öffentliche Sitzung des Gemeinderats von St. Märgen

Am Dienstag, dem 13. Dezember 2022, findet um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt, zu der hiermit eingeladen wird.

#### Tagesordnung:

- 14.1 Einbringung des Haushalts 2023
- 14.2 Bebauungsplanänderung für das Projekt Seniorenwohnen, Auftragsvergabe
- 14.3 Änderung der Hundesteuersatzung
- 14.4 Zweckverband Hochschwarzwald, Wirtschaftsplan 2023
- 14.5 Bekanntgaben
- 14.6 Frageviertelstunde

## FÜR UNSERE MITBÜRGER NOTIERT



### Hinweis zur Grundsteuerreform

Die Finanzämter versenden die ersten Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheide zur Hauptveranlagung auf den 01.01.2025. Zeitgleich erhalten die Gemeinden vom Finanzamt eine Mitteilung über den Grundsteuermessbetrag. Die Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheide sind Grundlagenbescheide und dienen ab 2025 zur Festsetzung der Grundsteuer.

Die Gemeinde ist bei der Festsetzung der Grundsteuer an die Grundlagenbescheide des Finanzamts gebunden. Somit sind Einwendungen in Bezug auf den Grundsteuermessbetrag bei Erlass der Grundsteuerbescheide bei der Gemeinde nicht möglich.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheide vom Grundstückseigentümer bzw. Steuerpflichtigen geprüft werden sollten und im Zweifel Einspruch beim zuständigen Finanzamt eingelegt werden muss. Die Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheide enthalten entsprechende Rechtsbehelfsbelehrungen und Hinweise. Einsprüche gegen den Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheid sind nach Ablauf der Einspruchsfrist nicht mehr möglich. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, ob beim Grundsteuermessbescheid – sofern zutreffend – die Ermäßigung bei überwiegender Nutzung zu Wohnzwecken berücksichtigt ist. Dies ist dadurch ersichtlich, dass in der Berechnung des Steuermessbetrags die ermäßigte Steuermesszahl gemäß §40 Abs. 3 LGrStG in Höhe von 0,91 v.T. ausgewiesen ist.

Hier die Darstellung der Ermäßigung bei überwiegender Nutzung zu Wohnzwecken:

#### B. Berechnung des Steuermessbetrags

|   |           |
|---|-----------|
| Grundsteuerwert                                     | €         |
| x ermäßigte Steuermesszahl gemäß § 40 Abs. 3 LGrStG | 0,91 v.T. |
| (Steuermesszahl ermäßigt um 30 Prozent)             |           |
| =Steuermessbetrag                                   | €         |

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ihr zuständiges Finanzamt. Weitere Informationen zu Bodenrichtwerten erhalten Sie unter: [www.gutachterausschuss-bnh.de](http://www.gutachterausschuss-bnh.de).



## Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Die Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald sind an Weihnachten/Neujahr wie folgt geschlossen:

- Das **Regionale Abfallzentrum Hochschwarzwald** ist vom 24.12.2022 01.01.2023 geschlossen.
- Die **Bauschuttrecyclinganlage und Erd-aushubdeponie Langenordnach** ist vom 22.12.2022 09.01.2023 geschlossen. Ab KW 2 wird die Deponie dann nur von Dienstag bis Freitag geöffnet sein. Die regulären Öffnungszeiten werden nach Winterende wieder eingehalten (Festlegung je nach Witterung).

**Wichtiger Hinweis: Die Sperrmüllkarten 2022 sind bis zum 31.01.2023 gültig!**

## Förderaufruf

Mit der Ausschreibung „Spitze auf dem Land! Technologieführer für Baden-Württemberg“ im Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum mit Kofinanzierung aus dem EFRE-Programm soll die Spitzenstellung des Landes weiter ausgebaut werden. Das Förderangebot spricht kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten im ländlichen Raum an, die aufgrund ihrer Innovationsfähigkeit und ihrer ausgeprägten Technologiekompetenz in der Umsetzung und Anwendung innovativer Produktionsprozesse und Produkte das Potenzial zur Technologieführerschaft erkennen lassen. Antragsfrist ist der 28. Februar 2023 beim Regierungspräsidium Freiburg. Nähere Informationen finden Sie unter: <https://2021-27.efre-bw.de/foerderung/spitze-auf-dem-land-technologiefuehrer-fuer-baden-wuerttemberg/>

## Jugendmusikschule

### Konzert

Der Advent ist wie geschaffen für festliche Musik. Daher werden Schülerinnen und Schüler der Jugendmusikschule Dreisamtal in einem festlichen Konzert am Samstag, 10. Dezember 2022 um 17 Uhr in der barocken katholischen Kirche zu St. Peter Ihre Zuhörerinnen und Zuhörer auf Weihnachten einstimmen. Es werden Werke vom Barock bis zur Moderne erklingen, interpretiert auf den verschiedensten Holzblasinstrumenten, Klavier, Marimbaphon und Streichinstrumenten wie Violine und Cello. Es spielen Schülerinnen und Schüler der Instrumentalklassen von Lusine Arakelyan (Violoncello), Johannes Kurz (Blockflöte), Claudia Lehrer (Violine), Ilka Novak (Querflöte), Arnd Peter (Klarinette), Henrike Ross (Violoncello), Christine Wieligmann (Violine), Christoph Wirz (Klarinette) sowie die Bläserklasse der Abt-Steyrer-Schule unter der Leitung von Michael Zoilg und des Streicherensemble unter der Leitung von Christian Nagel. Genießen Sie eine Stunde der Ruhe, der Stille und des musikalischen Genusses.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



## Feststellung und öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde St. Märgen

Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung Baden-Württemberg stellte der Gemeinderat der Gemeinde St. Märgen am 29. November 2022 den Jahresabschluss für das Jahr 2021 mit folgenden Werten fest:

|      |  |                    |
|------|--|--------------------|
| 1.   | <b>Ergebnisrechnung</b>  | EUR                |
| 1.1  | Summe der ordentlichen Erträge von   | 4.651.816,79       |
| 1.2  | Summe der ordentlichen Aufwendungen von  | 4.620.808,73       |
| 1.3  | <b>Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)</b>   | <b>31.008,06</b>   |
| 1.4  | Außerordentliche Erträge   | 6.388,74           |
| 1.5  | Außerordentliche Aufwendungen  | 0,00               |
| 1.6  | <b>Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)</b>  | <b>6.388,74</b>    |
| 1.7  | <b>Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)</b>  | <b>37.396,80</b>   |
| 2.   | <b>Finanzrechnung</b>  |                    |
| 2.1  | Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit  | 4.377.630,65       |
| 2.2  | Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit  | 4.091.025,58       |
| 2.3  | <b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)</b>                       | <b>286.605,07</b>  |
| 2.4  | Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit   | 287.226,57         |
| 2.5  | Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit   | 378.677,06         |
| 2.6  | <b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von</b>         | <b>-91.450,49</b>  |
| 2.7  | <b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)</b>                                       | <b>195.154,58</b>  |
| 2.8  | Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit  | 0,00               |
| 2.9  | Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit  | 117.342,46         |
| 2.10 | <b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)</b>            | <b>-117.342,46</b> |
| 2.11 | <b>Änderung des Finanzierungsmittelbestands, zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10) von</b> | <b>77.812,12</b>   |
| 2.12 | Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen                    | 1.332,16           |



|      |   |                      |
|------|---|----------------------|
| 2.13 | <b>Anfangsbestand an Zahlungsmitteln</b>  | <b>987.325,64</b>    |
| 2.14 | <b>Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)</b>              | <b>79.144,28</b>     |
| 2.15 | <b>Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahre (Saldo aus 2.13 und 2.14)</b> | <b>1.066.469,92</b>  |
| 3.   | <b>Bilanz</b>   |                      |
| 3.1  | Immaterielles Vermögen  | 13.346,95            |
| 3.2  | Sachvermögen  | 12.174.974,67        |
| 3.3  | Finanzvermögen  | 1.433.652,62         |
| 3.4  | Abgrenzungsposten   | 114.487,92           |
| 3.5  | Nettopostion  | 0,00                 |
| 3.6  | <b>Gesamtbetrag der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)</b>                                | <b>13.736.462,16</b> |
| 3.7  | Basiskapital  | 7.459.182,71         |
| 3.8  | Rücklagen   | 899.833,62           |
| 3.9  | Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses  | 0,00                 |
| 3.10 | Sonderposten  | 4.239.649,74         |
| 3.11 | Rückstellungen  | 0,00                 |
| 3.12 | Verbindlichkeiten   | 1.078.044,80         |
| 3.13 | Passive Rechnungsabgrenzungsposten  | 59.751,29            |
| 3.14 | <b>Gesamtbetrag der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)</b>                              | <b>13.736.462,16</b> |

0,00

4. **Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen**  
 (§ 49 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 25 bis 36 GemHVO)

| Stufen der Ergebnisverwendung und des Haushaltsausgleichs <sup>1)</sup>  | Ergebnis des Haushaltsjahres |                          | vorgetragene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus dem |                                |                                | Rücklagen aus Überschüssen des |                        | Basis-<br>kapital |
|--|------------------------------|--------------------------|---|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|------------------------|-------------------|
|  | Sonder-<br>ergebnis          | Ordentliches<br>Ergebnis | Vorjahr   | zweitvorange-<br>gangenen Jahr | drittvorange-<br>gangenen Jahr | ordentlichen<br>Ergebnisses    | Sonder-<br>ergebnisses |                   |
|  | EUR <sup>2)</sup>            |                          |   |                                |                                |                                |                        |                   |
|  | 1                            | 2                        | 3   | 4                              | 5                              | 6                              | 7                      | 8                 |
| 1 Ergebnis des Haushaltsjahres bzw. Anfangsbestände  | 6.388,74                     | #                        | #   | #                              | #                              | #                              | #                      | #                 |
| 2 Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis  |                              | 0,00                     | #   | #                              | #                              | #                              | #                      | #                 |
| 3 Zuführung eines Überschusses des ordentlichen Ergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses   |                              | #                        | #   | #                              | #                              | #                              | #                      | #                 |
| 4 Verrechnung eines Fehlbetragsanteils des ordentlichen Ergebnisses auf das Basiskapital nach Art. 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts |                              | 0,00                     | #   | #                              | #                              | #                              | #                      | 0,00              |
| 5 Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses                         |                              | 0,00                     | #   | #                              | #                              | #                              | #                      | #                 |
| 6 Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch einen Überschuss des Sonderergebnisses  | 0,00                         | 0,00                     | #   | #                              | #                              | #                              | #                      | #                 |
| 7 Zuführung eines Überschusses des Sonderergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses   | -6.388,74                    | #                        | #   | #                              | #                              | #                              | #                      | #                 |
| 8 Ausgleich eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses                                       | 0,00                         | #                        | #   | #                              | #                              | #                              | #                      | 0,00              |
| 9 Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses                                |                              | 0,00                     | #   | #                              | #                              | #                              | #                      | 0,00              |
| 10 Vorträge nicht gedeckter Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres sowie aus Vorjahren in das Folgejahr                                    |                              | 0,00                     | #   | #                              | #                              | #                              | #                      | #                 |
| 11 Verrechnung eines aus dem drittvorangegangenen Jahr vorgetragenen Fehlbetrags mit dem Basiskapital  |                              | #                        | #   | #                              | #                              | #                              | #                      | 0,00              |
| 12 Verrechnung eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital  | 0,00                         | #                        | #   | #                              | #                              | #                              | #                      | 0,00              |
| 13 vorläufige Endbestände  |                              | #                        | #   | #                              | #                              | #                              | #                      | #                 |
| 14 Umbuchung aus den Ergebnisrücklagen in das Basiskapital nach § 23 Satz 3 GemHVO   |                              | #                        | #   | #                              | #                              | #                              | #                      | 0,00              |
| 15 Endbestände   |                              | #                        | #   | #                              | #                              | #                              | #                      | #                 |

Die Jahresrechnung der Gemeinde St. Märgen für das Haushaltsjahr 2021 liegt gem. § 95 b der Gemeindeordnung in der Zeit vom 08. Dezember 2022 bis einschließlich 16. Dezember 2022 im Rathaus, Rechnungsamt, zu den üblichen Dienststunden zur Einsicht aus.



Gemeinde 79274 St. Märgen,  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

## Satzung für die Freiwillige Feuerwehr St. Märgen (Feuerwehrsatzung – FwS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 29.11.2022 folgende Satzung beschlossen

### § 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr St. Märgen in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde St. Märgen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
  2. den Altersabteilungen

### § 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
- Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Der Bürgermeister beauftragt die Feuerwehr (vgl. § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung)
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

### § 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
  2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,

3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungsgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

### § 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
1. die Probezeit nicht besteht,
  2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
  3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
  4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
  5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,

6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,

7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder

8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

### § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,

2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,

3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,

4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,

6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und

7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstaussübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hier-

aus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstbetriebes oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

### § 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

### § 7 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und

2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungs-kommandanten nach Beendigung ihrer

Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

### § 8 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Leiter der Altersabteilung,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Hauptversammlung.

### § 9 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein oder seine (bis zu zwei) Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines oder seiner Stellvertreter(s) werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem oder seiner Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,

2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und

3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein oder seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein oder seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines/seiner Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung über-



tragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
  2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
  3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
  4. für die Instandhaltung der Feuerwehrrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG),
  5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  6. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
  7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
  8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
- Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(9) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(10) Der oder die stellvertretende Feuerwehrkommandant(en) hat/haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(11) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein oder seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

### § 10 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

### § 11 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf

fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 15) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

### § 12 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus neun auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an

- der oder die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- der Leiter der Altersabteilung,
- der Schriftführer und
- der Kassenverwalter.

(3) Werden der oder die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(9) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses gilt § 13 Abs. 6 sowie § 13 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

### § 13 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 15) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der





Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder

(b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 14 Absatz 7.

(7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

#### § 14 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne

das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 13 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder

(b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder

(c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

(8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

#### § 15 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kamerad-

schafts-kasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

#### § 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 08.11.2016 außer Kraft.

St. Märgen, den 29.11.2022

Manfred Kreutz, Bürgermeister

#### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde St. Märgen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

St. Märgen, den 29.11.2022

Kreutz, Bürgermeister



Gemeinde St. Märgen,  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

## Satzung

### über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach § 16 FwG (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES) vom 29.11.2022

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Märgen am 29.11.2022 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

#### § 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Selbstständige haben ihren Verdienstaufschlag dem Grunde und der Höhe nach zu belegen.

(2) Landwirte im Voll- und Zuerwerb erhalten eine Entschädigung auf Nachweis. Die Höhe richtet sich nach dem Stundensatz des Maschinenringes.

(3) Dauert ein Einsatz mehr als drei Stunden, hat der Angehörige der Feuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

#### § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang ein pauschaler Auslagenersatz gewährt. Dieser beträgt:

|   |          |
|---|----------|
| für Lehrgänge bis zu 10 Unterrichtsstunden        | 15 Euro  |
| für Lehrgänge von 11 bis zu 20 Unterrichtsstunden | 25 Euro  |
| für Lehrgänge von 21 bis zu 40 Unterrichtsstunden | 50 Euro  |
| für Lehrgänge von 41 bis zu 80 Unterrichtsstunden | 100 Euro |
| für Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden          | 150 Euro |

(2) Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, wird dieser nach § 1 Abs. 1 ersetzt, ein Zeitversäumnis wird nach § 6 ersetzt.

(3) Wenn für Ganztageslehrgänge kein Verdienstaufschlag geltend gemacht wird, wird

Auslagenersatz i. H. v. 80,- € gewährt. § 2 Abs. 1 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(5) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

#### § 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10 Euro für jede volle Stunde ersetzt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, wird dieser nach § 1 Abs. 1 ersetzt, ein Zeitversäumnis wird nach § 6 ersetzt.

#### § 4 Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrhaus auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15 Euro je Tag.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die auf Anordnung Bereitschaftsdienst in der Gemeinde leisten ohne Präsenzpflicht im Feuerwehrhaus, erhalten auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10 Euro je Tag.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für angeordneten Sonderdienste auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10 Euro je Tag.

(4) Entsteht bei den Diensten nach Absatz 1 bis 3 neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, wird dieser nach § 1 Abs. 1, ein entstehendes Zeitversäumnis wird nach § 6 ersetzt.

(5) Wird während Dienst nach Absatz 1 und 2 Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 bzw. 2 und § 6 nebeneinander.

#### § 5 Übungsdienst

Für den Übungsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 0 Euro pro Übung als Aufwandsentschädigung gewährt.

#### § 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten anstelle eines Verdienstaufschlags für das Zeitversäumnis bei Feuerwehrdiensten nach §§ 1 bis 4 eine Entschädigung in Höhe von 5 Euro je Stunde in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr (außer Samstagen, Sonn- und Feiertagen). § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

#### § 7 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung je Jahr:

|                 |   |
|-----------------|---|
| Kommandant      | 1.000 Euro  |
| Stv. Kommandant | bei einem Stellvertreter erhält dieser 50 %, bei zwei Stellvertretern erhalten diese je 40 % der für den Kommandanten festgesetzten Entschädigung |

|                      |                                  |
|----------------------|----------------------------------|
| Gerätewart           |                                  |
| • Hauptgerätewart    | 400,00 Euro                      |
| • Hilfsgerätewart    | (max. 4 Personen) je 250,00 Euro |
| Atemschutzgerätewart |                                  |
| (max. 2 Personen)    | je 250,00 Euro                   |
| Zugführer            | 0 Euro                           |
| Gruppenführer        | 0 Euro                           |

#### § 8 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 5, der §§ 3 bis 5 sowie des § 7 Abs. 3 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Feuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der §§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 und 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

#### § 9 Freiwilligkeitsleistungen

(1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

(2) Als Anerkennung für den langjährig geleisteten Feuerwehrdienst erhalten Feuerwehrangehörige:

|   |
|---|
| für 15 Jahre Feuerwehrdienst, ein Präsent im Wert von 25 Euro |
| für 25 Jahre Feuerwehrdienst; ein Präsent im Wert von 50 Euro |
| für 40 Jahre Feuerwehrdienst; ein Präsent im Wert von 80 Euro |



für 50, 60 und 70 Jahre Feuerwehrdienst; ein Präsent im Wert von 100 Euro

Zusätzlich erhalten die Feuerwehrangehörigen zu den in Satz 1 genannten Anlässen einen Gutschein für einen Besuch des Kloster Museums St. Märgen.

Jeder Angehörige der Aktiven- oder Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr St. Märgen hat, auf Anforderung, jährlichen Anspruch auf eine Saisonkarte für das Freibad St. Märgen.

(3) Für den Erhalt der körperlichen Fitness steht der Feuerwehr die Turnhalle der Urban-Heim-Grundschule für Übungsabende nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung kostenfrei zur Verfügung.

(4) Jeder Angehörige der Aktiven- und Altersabteilung der Feuerwehr St. Märgen kann den Gruppenraum im Feuerwehrgerätehaus für private Feiern kostenfrei nutzen.

Der Feuerwehrausschuss muss hierzu jeweils seine Zustimmung erteilen.

(5) Die Gemeinde stellt der Freiwilligen Feuerwehr für sonstige Aufwendungen jährlich 1.000 € zur Verfügung.

### § 10 Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

### § 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.09.2002 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

St. Märgen, den 29.11.2022

Manfred Kreutz, Bürgermeister

## Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde St. Märgen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 29.11.2022

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Märgen am 29.11.2022 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr St. Märgen (im Folgenden Feuerwehr genannt).

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

### § 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

### § 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen,

Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,

3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfalleinmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

### § 4 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 des Satzungsmusters gelten entsprechend. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit



der ersatzpflichtigen Gemeinde über den Kostenersatz der Überlandhilfe besteht oder abgeschlossen wird.

### § 5 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.

2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

- von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
- die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
- sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

### § 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

### § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Märgen, den 29.11.2022

Manfred Kreutz, Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehrkosten-Ersatzsatzung der Gemeinde St. Märgen

#### Kostenersatzverzeichnis

##### Personalkosten

|  |           |
|--|-----------|
| Feuerwehrangehörige<br>(pro Person, je Stunde)   | 6,50 Euro |
| Brandsicherheitswache<br>(pro Person, je Stunde) | 6,50 Euro |

##### Fahrzeuge

##### genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253). Diese lauten wie folgt:

|  |           |
|--|-----------|
| 1. Mannschaftstransportwagen MTW<br>bis 3 500 kg zulässiger<br>Gesamtmasse | 20 Euro,  |
| 2. Tragkraftspritzenfahrzeug<br>TSF-W                                      | 63 Euro,  |
| 3. Löschgruppenfahrzeug<br>LF 10/6   | 120 Euro, |
| 4. Löschgruppenfahrzeug<br>LF 16/12  | 135 Euro, |

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

##### Nicht genormte Fahrzeuge

Alle anderen Fahrzeuge sind nach § 34 Absatz 7 FwG zu kalkulieren.

|                     |            |
|---------------------|------------|
| 1. Schlauchanhänger | 35,80 Euro |
|---------------------|------------|

##### Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

## SCHULEN & KINDERGÄRTEN

### Urban Heim Grundschule



## TOURIST- INFORMATION

### Öffnungszeiten der Tourist- Information St. Märgen

Montag, Mittwoch, Freitag von 9 - 12 Uhr.  
(dienstags, donnerstags, Wochenende und feiertags geschlossen)

Telefonisch ist die Hochschwarzwald Tourismus GmbH auch außerhalb unserer Öffnungszeiten bei Fragen oder Anliegen unter 07652/1206-0 oder per E-Mail: info@hochschwarzwald.de zu erreichen.

Ihre Tourist-Information St. Märgen

### Veranstaltungen - St. Märgen

**Sonntag, 11.12.2022**

#### 10:00 - 16:00 Uhr

Kloster Museum St. Märgen - Eingang Kloster-Torbogen  
Rathausplatz 1, St. Märgen

#### Kloster Museum

**11:00 Uhr** - Führung durch die **Dauerausstellung** (Gruppengröße max. 10 Personen)

#### 13:00 - 17:00 Uhr

kunsthaut

Rathausplatz 12, 79274 St. Märgen

#### Ausstellung „Ästhetik der Architektur“

„Architektur haben wir alle erlebt noch bevor wir das Wort Architektur überhaupt kannten“ (Schweizer Architekt Peter Zumthor)



„Das architektonisch Schöne ist vielfältig, denn die Schönheit ist etwas individuelle Empfundenes und entspricht nicht einer Norm oder einem besonderen Stil. Deshalb gibt es keine Garantie dafür, dass ein gelungenes Bauwerk jedem Menschen gefällt. Um ein schönes Bauwerk zu bauen, müssen neben den wirtschaftlichen Faktoren auch die handwerkliche Kompetenz und der Sinn für Proportionen und Material berücksichtigt werden. Die Schönheit von Bauwerken gehört zu den unkalkulierbaren Aufgaben der Architektur und ist nicht planbar. Sie kann nicht hergestellt, bestimmt oder berechnet werden. Sie muß sich ergeben. Und sie gehört zum Leben.“

Mit Optimismus und Zuversicht möchte ich meine Hoffnung für eine humane Architektur der Zukunft vermitteln. Dazu gehören die strahlenden Farben. Dies alles findet man wieder in meinen Kunstwerken.“ (Roman Burgy)

Achtung: Beim starken Schneefall, Sturm- und Eiswarnungen in den Wintermonaten bleibt das kunsthaus geschlossen. kunsthaus, Rathausplatz 2, 79274 St. Märgen, Tel. 07669-93 90 02, mail@kunsthaus.info, www.kunsthaus.info Gruppenführungen mit dem Künstler sind auf Anfrage möglich.

**Eine aktuelle Übersicht sämtlicher Veranstaltungen der Hochschwarzwald Tourismus GmbH erhalten Sie unter: [www.hochschwarzwald.de](http://www.hochschwarzwald.de).**

## KIRCHEN- NACHRICHTEN

### Evangelische

#### Versöhnungsgemeinde Stegen

### Gottesdienste

#### Sonntag, 11.12.2022 - 3. Advent

10.00 Uhr - Gottesdienst im Ökumenische Zentrum in Stegen mit Abendmahl und anschl. Tee im Foyer; Pfarrer Friedrich Geyer  
17.00 Uhr - Musikalische Andacht in der kath. Pfarrkirche in Buchenbach  
18.00 Uhr - Abendgottesdienst im Evang. Gemeindezentrum in Kirchzarten mit Pfarrer Friedrich Geyer

### Friedensgebet

Jeden **Dienstag** beten wir im **Ökumenischen Zentrum, um 18.00 Uhr**, für den Frieden. Mittwochs in der Adventszeit wird in **der kath. Pfarrkirche in St. Peter um 18.15 Uhr**, für den Frieden gebetet. Am Samstag, dem 10.12.2022, wird um 17.00 Uhr für die Bewohner/innen der Pater-Middendorf Wohnanlage in deren Hof im Stockacker 3 Adventslieder gesungen. Jung und Alt aus

der Gemeinde sind eingeladen mitzusingen. Blätter mit den Liedtexten liegen aus.

### Benefizkonzert für die Ukraine

Am Samstag, dem 10.12.2022, um 19.00 Uhr sind Sie nach Kirchzarten in das Evang. Gemeindezentrum zu einem Konzert mit dem Ensemble „Stimmen des Friedens“ herzlich eingeladen. Eintritt ist frei, aber um Spenden wird gebeten.

## BERICHTE DER VEREINE

### Sportverein

### Jugendversammlung und Weihnachtsfeier

Endlich können wir wieder eine Jugendversammlung und eine Weihnachtsfeier machen! Herzliche Einladung zur Jugendversammlung am 10.12.22 um 14.30h im Clubhuus. Anschließend ab 15.30h Weihnachtsfeier für alle Jugendmannschaften bis einschließlich B-Jugend.

### Clubhuus geöffnet!

An diesem Wochenende hat „s'Clubhuus“ unter den neuen Wirtsleuten Ronny und Manu wieder geöffnet! Euch erwarten leckere

re Speisen und erfrischende Getränke.

Öffnungszeiten:

- Sonntag: 12:00 - 21:00 Uhr (warme Küche 14:00- 20:00 Uhr)

Wir freuen uns auf zahlreiche Gäste!

### Landfrauenverein

### Mitgliederweihnachtsfeier - Engelweg Glottertal

Nicht die Stunden zählen – sondern die Begegnungen mit netten Menschen, deshalb wollen wir diese Jahr nicht etwas in eure Breifkästen werfen, sondern uns wieder einmal treffen. Wir laden alle Mitglieder herzlich ein zur Weihnachtsfeier am **Freitag, den 16. Dezember 2022**. Nach Häppchen und einem Glühwein wollen wir uns auf dem Engelweg im Glottertal begeben. Wir treffen uns am Rathaus zur Abfahrt mit Fahrgemeinschaften um 17 Uhr. Anmeldung bis 10.12.22 bei Tanja Schwär, Tel 939346 oder Heidi Schwer, Tel 7354699

### Einladung zur Adventsfeier Senioren 65+

Wir laden alle Seniorinnen und Senioren von St. Märgen ganz herzlich zur gemütlichen **Adventsfeier** im Pfarrsaal ein. Am **Donnerstag, 15.12.2022** nach dem Gottesdienst um 14.30 h. Auf Euer Kommen freuen sich die Landfrauen.

(Wir bitten um Kuchenspenden von unseren Mitglieder vom Thurner, Erlenbach, Glashütte, Holzschlag, Kussenberg, Sägenbach. Die Kuchen können ab 13.00 h im Pfarrsaal abgegeben werden.)

### Betzitglunki

Hallo liebe Narrenfreunde,  
auch in unserem Jubiläumsjahr  
wollen wir gerne wieder unsere  
Narrenzeitung herausbringen.  
Dazu brauchen wir Eure Hilfe.

Lustige Geschichten, Anekdoten oder auch Fotos.

Lasst es uns wissen und schickt es uns

[Milena.faller@web.de](mailto:Milena.faller@web.de) , [lickertmick@gmail.com](mailto:lickertmick@gmail.com)

oder gebt es dem Betzitglunki eures Vertrauens



Vielen Dank schonmal  
Eure Betzitglunki





## INTERESSANTES & WISSENSWERTES

### Stellenangebote

#### Gemeinde Lenzkirch

Die Gemeinde Lenzkirch bietet folgende Stellen an: **Erzieher / Fachkraft nach § 7 KiTaG (m,w,d) in Voll- oder Teilzeit Ausbildungsplatz Erzieher (m/w/d) Dualer Ausbildungsgang oder Praktikumsstelle für das Anerkennungspraktikum zum Erzieher (m/w/d) in Voll- oder Teilzeit.**

Stellenbeschreibung unter:

[www.lenzkirch.de](http://www.lenzkirch.de), weitere Infos unter Tel. 07653/684-36.

#### Stadt Löffingen

Für unseren zweigruppigen Kindergarten Dittishausen suchen wir **zum 01.07.2023 oder schnellstmöglich** eine **Fachkraft nach § 7 KiTaG mit Leitungsfunktion (m/w/d)** in Vollzeit oder Teilzeit (80 %), unbefristet.

##### **Wir haben Ihr Interesse geweckt?**

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie auf der Homepage der Stadt Löffingen unter der Rubrik „Jobs“ oder dem unten angezeigten QR-Code.

Bei Fragen können Sie sich gerne mit Frau Oster (07654/802-31) in Verbindung setzen. Wir freuen uns auf Sie!

#### Gemeinde Glottertal

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sucht die Gemeinde Glottertal einen **Bauhofmitarbeiter (m/w/d) mit Schwerpunkt Grünpflege in Vollzeit (39 Stunden/Woche)**

##### **Aufgabenschwerpunkte:**

- Pflege, Unterhaltung und Gestaltung der öffentlichen Grünanlagen
- Mäharbeiten
- Umgang mit Grünpflege- und Erdbaumaschinen
- Mitarbeit bei sonstigen anfallenden Aufgaben des Bauhofes
- Unterstützung beim Winterdienst und bei Friedhofsarbeiten

##### **Wir erwarten:**

- Ausbildung und/oder Berufserfahrung in einem Handwerk (Gärtner, Landschaftsgärtner, Baumschuler o.ä.)
- Gärtnerisches und handwerkliches Geschick
- Teamfähigkeit
- Führerschein B/BE

##### **Wir bieten:**

- Eine abwechslungsreiche und interessante Tätigkeit
- Eine Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- Die Teilnahme am aktiven Gesundheitsmanagement

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum 08.01.2023 an die Gemeinde Glottertal, Talstraße 45, 79286 Glottertal oder per E-Mail an [rathaus@glottertal.de](mailto:rathaus@glottertal.de). Für Fragen stehen Ihnen Bürgermeister Karl Josef Herbstritt (Tel. 07684 9102-10) und Hauptamtsleiter Konrad Hilzinger (Tel. 07684 9102-20) zur Verfügung.

Informationen zur Gemeinde Glottertal finden Sie unter [www.gemeinde-glottertal.de](http://www.gemeinde-glottertal.de).

#### Stadt Titisee-Neustadt

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt **einen oder mehrere Mitarbeiter (m/w/d) für unsere Schülermensa in Teilzeit Unser Angebot:**

- Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Teilzeit
- Eine tarifkonforme Eingruppierung in Entgeltgruppe 2 TVöD
- Flexible und familienfreundliche Arbeitszeiten
- Betriebliche Gesundheitsförderung
- Ein sicherer Arbeitsplatz in einer modernen Arbeitsumgebung mit betrieblicher Altersvorsorge
- JobRad
- Unterstützung bei der Wohnungssuche

Bitte geben Sie in Ihrer Bewerbung den gewünschten Arbeitszeitumfang an. Der Arbeitseinsatz erfolgt über die Mittagszeit und findet nur an schulpflichtigen Tagen statt. Schwerbehinderte Bewerber:innen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt eingestellt. Weitere Infos finden Sie unter: [www.titisee-neustadt.de](http://www.titisee-neustadt.de) unter der Rubrik „Karriere“

### Veranstaltungen im Umland

#### Worldwide Candle Lighting

##### **Herzliche Einladung zur Lichtergedenkfeier**

Der ambulante Kinderhospizdienst Kuckucksnest e.V. lädt am **Sonntag, den 11. Dezember 2022 um 18:45 Uhr** zum Worldwide Candle Lighting im Pavillon am Schurthplatz in Titisee-Neustadt ein. Jedes Jahr sterben tausende Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und überall bleiben trauernde Eltern, Geschwister, Großeltern und Freunde zurück.

Zum Gedenken an diese verstorbenen Kinder stellen Menschen auf der ganzen Welt am zweiten Sonntag im Dezember um **19 Uhr** leuchtende Kerzen in ihre Fenster. Während die Kerzen in der einen Zeitzone erlöschen, werden sie in der nächsten entzündet, so entsteht eine Licht-Welle, die in 24 Stunden die ganze Welt umringt.

Das Kerzenlicht ist ein Zeichen dafür, dass diese Kinder das Leben hell gemacht haben und nicht vergessen sind und es steht für die Hoffnung, dass die Trauer das Leben der Angehörigen nicht für immer dunkel bleiben lässt.

Alle, die selbst ein Kind verloren haben oder ihre Solidarität mit den Betroffenen zeigen möchten, sind herzlich dazu eingeladen bei unserer Lichtergedenkfeier **im Pavillon am Schurthplatz in Titisee-Neustadt** in Gemeinschaft mit anderen eine Kerze zu entzünden, der Verbundenheit Ausdruck zu geben und Teil des weltweiten Gedenkens und der Lichterwelle zu werden.

**Treffpunkt: 18:45 Uhr Schurthplatz Titisee-Neustadt, Ende: ca. 19:30 Uhr**

#### Bildungstage für Männer

##### **„Auf dem Weg in eine enkelgerechte Zukunft“**

Im Seminar wollen wir uns mit den verschiedenen Aspekten der Nachhaltigkeit befassen und der Frage nachgehen, welche Schritte bereits erfolgt sind und was auf dem weiteren Weg zu einer nachhaltigen Gesellschaft angegangen werden muss. Weitere Themen und ein Ausflug werden das Programm ergänzen.

Wann: **17. – 22. Dezember 2022**, Info und Anmeldung: Bildungshaus Kloster St. Ulrich, 79283 Bollschweil, Tel. 07602/9101-0, [info@bksu.de](mailto:info@bksu.de)

## Ende des redaktionellen Teils



*Faller*  
GARTENBAU

**Christbaumverkauf ab 10. Dezember**  
*Jetzt schöne Weihnachtssterne, Christrosen usw.*

**Öffnungszeiten bis 23. Dez.:** Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr,  
Do. u. Fr. 14.00 - 18.00 Uhr, Samstag 8.00 - 12.30 Uhr

**Im Januar und Februar bleibt unser Geschäft/Gärtnerei geschlossen. Trauerdekorationen werden ausgeführt.**  
Tel. 07669/309



**ES LIFTSYSTEME**

*Unsere Produkte:  
Treppenlifte, Hebebühnen,  
Plattformlifte*

*Unsere Leistungen:  
Beratung, Verkauf,  
Montage, Kundendienst*

[www.es-liftsysteme.de](http://www.es-liftsysteme.de)  
Im Frongarten 12 | 79837 St. Blasien | Tel. 07672 327 316

**Lindenberger Weihnacht**

Grenzenlos himmlisch genießen am 25. und 26. Dezember in der Pilgergaststätte Maria Lindenberg.

Festliches Buffet mit erlesenen Festtagssuppen, Wild- und Kalbgerichten, vegetarischen Spezialitäten, Salatbuffet u. v. m. für € 29,80 pro Person (exkl. Getränke). Reservierung erforderlich unter 0 76 61 / 9 08 43 21

Wir freuen uns auf Euren Besuch!!!

Sehr geehrte Kunden,  
**wegen Personalmangel bleibt vorübergehend unser Shop sonntags geschlossen.**

**Tanken 24 Stunden möglich mit unserem EC-Tankautomaten.**

Mit freundlichen Grüßen  
**Avia-Tankstelle Wolfgang Faller**



Holzschnitt - LandArt - Künstlerbuch  
Stoffplastiken - Porträt zeichnen  
Landschaft zeichnen - und mehr

\*Gutschein schenken\*

**KUNST  
LABOR  
Programm 2023**

Alle Kurse u. Infos unter 07664-4803 / [www.bildhauer-kunststudium.com/kurse](http://www.bildhauer-kunststudium.com/kurse)  
EDITH MARYON KUNSTSCHULE FR-MUNZINGEN

**BOXSPRINGBETT mit Nachttisch**

1,5 Jahre alt, grau, 120 x 200 cm, Kopf-/Fußende elektr. verstellbar, Kopf-/Fußende kleiner Bettkasten, NP: 1.200,- €, VHB: 800,- €, an Selbstabholer zu verkaufen! Telefon 0 76 60 / 9 41 98 33 (AB)

**Mitbewohner\*innen ab 55 gesucht**

Eine kleine Cluster-Wohngemeinschaft im genossenschaftlichen Wohnquartier Zwischendörfer in Ehrenkirchen bei Freiburg sucht weitere Menschen ab 55.

Cluster-Wohnungen sind eine Mischung aus Wohngemeinschaft (gemeinsame Wohnküche, Wohnzimmer und Balkon) und Kleinstwohnung (eigenes Zimmer mit Bad).

Falls du so wohnen möchtest und uns kennenlernen willst, melde dich unter [info@oekogeno-haus.de](mailto:info@oekogeno-haus.de) oder telefonisch unter **0761 / 383885-30**. Weitere Infos gibt es auch unter [www.oekogeno-haus.de/cluster](http://www.oekogeno-haus.de/cluster).

Hilf Alexander und vielen anderen!

**WERDE LEBENSRETTER\*IN**



**Der 62-Jährige Alexander aus Singen hat Primärer Myelofibrose (PMF) und braucht dringend eine Stammzellspende.**

Daher rufen Familie und Freunde gemeinsam mit der Freiburger Stammzelldatei des Universitätsklinikums Freiburg dazu auf, sich als Lebensretter\*in registrieren zu lassen. Die Typisierungsaktion findet am **Samstag, den 10.12.2022, von 10:00 bis 16:00 Uhr**, im Wichersaal im Gemeindezentrum der Lutherkirche Singen (Freiheitsstr. 36) statt.

Typisieren lassen können sich alle gesunden Freiwilligen im Alter von 17 bis 55 Jahren. Du hast am Samstag keine Zeit? Dann bestelle dein kostenloses Typisierungsset unter [www.freiburger-stammzelldatei.de](http://www.freiburger-stammzelldatei.de) direkt nach Hause.






**Gaststätte s'Pfännle Hinterzarten sucht:**

**Vollzeit-Theken-/Servicekraft (m/w/d)**

Ab sofort bzw. nach Vereinbarung

- Arbeitszeit 10:30 Uhr bis 18:00/19:00 Uhr
- 5 Tage-Woche/Sonntag u. Montag Ruhetag
- 30 Tage bezahlter Urlaub
- Sehr gute Verdienstmöglichkeiten

Bewerbung an: Harald Schmidle  
Tel.: 07652 706      E-Mail: [mail@spfaennle.de](mailto:mail@spfaennle.de)

# INGWER-KOKOS-ERDNUSS-PLÄTZCHEN MIT SALZKARAMELL

# HAFERFLOCKEN-ORANGEN-RUM-MONDE MIT GEHACKTEN PISTAZIEN

## ZUTATEN

FÜR JEWEILS CA. 40 STÜCK

### INGWER-KOKOS-ERDNUSS-PLÄTZCHEN

50 g Ingwer  
225 g Weizenmehl  
125 g Zucker  
1 Pr. Salz  
5 Tropfen Zitronenaroma  
1 Ei  
125 g weiche Butter oder Margarine  
50 g Kokosraspeln  
AUSSERDEM: 300 g weiche Karamellbonbons,  
150 g gesalzene Erdnüsse, Etwas grobe Meersalzflo-  
cken, 100 g Schokolglasur

### HAFERFLOCKEN-ORANGEN-RUM-MONDE

100 g Haferflocken  
100 g Mehl  
1 Ei  
4 Tropfen Bittermandelöl  
eine Messerspitze Zimt  
eine Messerspitze Nelken  
1/2 EL Rum  
100 g Zucker  
100 g Butter  
80 g gemahlene Walnüsse  
AUSSERDEM:  
Orangenmarmelade (Füllung), Puderzucker,  
Orangensaft, gehackte Pistazien

## ZUBEREITUNG

### INGWER-KOKOS-ERDNUSS-PLÄTZCHEN:

Frischen Ingwer schälen, fein reiben. Mehl in eine Rührschüssel geben und übrige Teigzutaten hinzufügen. Alles mit dem Mixer zunächst kurz auf niedrigster, dann auf höchster Stufe zu einem glatten Teig verarbeiten.

Teig in Frischhaltefolie gewickelt etwa 1 Std. kalt stellen, bis er fest ist.

Backofen auf 180 °C (Ober-/Unterhitze), 160 °C (Heißluft) vorheizen.

Auf einer bemehlten Unterlage ausrollen und gewünschtes Plätzchenmotiv mit Förmchen ausstechen. Mit etwas Abstand auf ein mit Backpapier belegtes Backblech legen und auf dem mittleren Rost 12 - 14 Min. (Ober-/Unterhitze 180 °C, Heißluft 160 °C) backen.

Anschließend Gebäck auf einem Gitterrost auskühlen lassen  
Karamellbonbons langsam in einem kleinen Topf unter Rühren (nicht zu heiß) schmelzen. Erdnüsse unterrühren und je 1/2 - 1 Teelöffel Erdnuss-Salz-karamell auf jedem Plätzchen verteilen. Nochmals auskühlen lassen.

Schokoladenglasur nach Anleitung flüssig werden lassen. Zur Dekoration mit einem Teelöffel gitterförmig über die Plätzchen verteilen. Mit Meersalz-flocken bestreuen.

### HAFERFLOCKEN-ORANGEN-RUM-MONDE:

Ofen auf 200°C vorheizen. Aus den Zutaten einen Teig bereiten und diesen 30 Min. kalt stellen.

Auf eine mit Mehl bestreuten Arbeitsfläche den Teig ausrollen und runde Plätzchen (Durchmesser ca. 4 cm) ausstechen. Im vorgeheizten backen und auskühlen lassen. Immer zwei „Monde“ mit Orangenmarmelade zusammenkleben. Aus Puderzucker und Orangensaft einen Guss bereiten und die Plätzchen damit bestreichen. In den noch weichen Guss gehackte Pistazien streuen.

## TIPPS & TRICKS

Bei Fertig-Kuchenglasur wird Kakaobutter meist weggelassen und durch ein anderes pflanzliches Fremdfett (meist Kokos- oder Palmfett) ersetzt. Der Vorteil gegenüber der Kuvertüre liegt darin, dass man die Fertigglasur nicht temperieren muss, alles andere ist Geschmacksache. Wird das Erdnusskaramell während des Anrichtens zu fest, dann unter Rühren erneut erwärmen. Karamellreste löst man später so aus dem Topf: Geschirrspülmaschine hinein, heißes Wasser dazu, 1 Min. warten - fertig.



# ANZEIGEN Kalkulator



## Leerer PC? Hilfe gesucht?

Sie brauchen Unterstützung? So einfach können Sie Ihre Stellenanzeige buchen. Anzeigenformat sowie Verbreitungsgebiet auswählen und Ihr Anzeigenpreis wird direkt online berechnet. Alle Ausgaben, Nachbarorte und Kombinationsmöglichkeiten werden sofort angezeigt.

[www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)

EINFACH  
ONLINE  
BUCHEN

**Private Kleinanzeige zum Sondertarif\* für alle familiären und privaten Anlässe!**

**MIT EINER PRIVATEN KLEINANZEIGE SUCHEN UND FINDEN**

**Sie benötigen Hilfe im Garten? Sie möchten Ihr altes Sofa an den Mann bringen oder suchen den Traumjob?**

\*Anzeigen und Chiffregebühren werden ohne zusätzliche Rechnungsstellung abgebucht. Es ist nur Barzahlung oder Bankeinzug möglich. Eine Textänderung ist nicht möglich. Anzeigen mit gewerblichen Charakter werden über unsere aktuelle „Preisliste für Gewerbetreibende“ abgerechnet. Private Kleinanzeigen zum Sondertarif sind nur in s/w möglich. Es gelten unsere aktuellen AGBs für Anzeigen unter [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de). Gestaltete Anzeigen wie z. B. Danksagungen, Glückwünsche, Traueranzeigen werden ab einer Größe von 30 mm mit dem Normaltarif berechnet.

20 mm hoch x 2 spaltig (90 mm breit)

**1**

**SONNIGE 3-ZI.-WOHNUNG MIT BALKON**

Ab 1.7. Nachmieter in Stockach gesucht: 84 m<sup>2</sup>, EBK, Bad mit Wanne, Garagenstellplatz, 550 € + NK **Tel. 07771/ 0000**

- 1 Ausgabe = 10 € inkl. MwSt.
- 2 Ausgaben = 20 € inkl. MwSt.
- ab 3 Ausgaben = jeweils 10 € inkl. MwSt./Ausgabe abzgl. 30% Rabatt

30 mm hoch x 2 spaltig (90 mm breit)

**2**

**GARTENHILFE GESUCHT!**

**Wir suchen Unterstützung rund ums Haus:**  
Rasen mähen, Hecken schneiden und kleine Hausmeistertätigkeiten, wie z.B. Malerarbeiten...

**Tel. 07771/ 0000**

- 1 Ausgabe = 15 € inkl. MwSt.
- 2 Ausgaben = 30 € inkl. MwSt.
- ab 3 Ausgaben = jeweils 15 € inkl. MwSt./Ausgabe abzgl. 30% Rabatt

JA, ICH MÖCHTE EINE ANZEIGE IN FOLGENDEN AUSGABEN BUCHEN

1. AUSGABE

2. AUSGABE

3. AUSGABE

MEINE ANZEIGE SOLL IN KALENDERWOCHE ERSCHEINEN:

|    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |
|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 |
| 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | 32 | 33 | 34 |
| 35 | 36 | 37 | 38 | 39 | 40 | 41 | 42 | 43 | 44 | 45 | 46 | 47 | 48 | 49 | 50 | 51 |

CHIFFREANZEIGE

- Bei Chiffreanzeigen berechnen wir 7,74 € inkl. MwSt..  
Die Zuschriften erhalten Sie per Post.

ANZEIGENTEXT: **Bitte lesbar schreiben!**

KONTAKT:

VORNAME/ NACHNAME\*

STRASSE\*

PLZ/ ORT\*

TELEFON/ MOBIL\*

E-MAIL

ABBUCHUNGSERMÄCHTIGUNG:

- Erteile für diesen Anzeigenauftrag einmaligen Bankeinzug laut angegebener Kontonummer.
- Erteile Einzugsermächtigung bis auf Widerruf für laufende Anzeigenschaltungen.

KONTOINHABER\*

BIC\*

IBAN\*

AUFTRAG ERTEILT!

DATUM\*

UNTERSCHRIFT (RECHTSVERBINDLICH)\*

**Bitte beachten Sie:**  
Anzeigenaufträge können nur vollständig ausgefüllt und mit erteiltem Bankeinzug bearbeitet werden.

\*Pflichtfelder



**MEDIZIN**  
IM ZENTRUM

HAUS- UND FACHÄRZTLICHE VERSORGUNG FÜR SIE VOR ORT

Liebe Patientinnen und Patienten,

**die Praxis bleibt  
an Weihnachten  
vom  
27.12.22 – 31.12.22  
wegen Urlaubs geschlossen.**

Die Vertretung übernimmt  
Dr. med. von Flotow, Wagensteigstr. 11,  
79274 St. Märgen, Tel.: 07669/ 209

Ihr Praxisteam

|                                    |                      |
|------------------------------------|----------------------|
| Telefon                            | 07660 / 920 89 89    |
| Fax                                | 07660 / 920 89 91    |
| Rezept / Überweisung               | 07660 / 920 89 92    |
| Email:                             | info@miz-st-peter.de |
| ZÄHRINGERSTR. 12 • 79271 ST. PETER | WWW.MIZ-ST-PETER.DE  |

Liebe Gäste,  
wir öffnen unser Hotel und Restaurant wieder  
ab dem 16. Dezember!  
Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung  
in diesem Jahr und freuen uns, Sie im Winter  
wieder bei uns begrüßen zu dürfen!

Auch dieses Jahr sind wir über die Weihnachts- und  
Feiertagszeit für Sie da!  
In der Zeit vom 25.12.2022 bis 8.1.2023  
haben wir nur am 5.1.2023 Ruhetag.

Wir wünschen Ihnen von Herzen  
ein besinnliches Weihnachtsfest  
und einen guten Rutsch  
in das neue Jahr!

Ihre Familie Schwer  
& das ganze Team



**Gasthaus zum Kreuz**  
Hohlengraben 1 | 79274 St. Märgen  
Telefon 07669 91010



[www.gasthaus-zum-kreuz.de](http://www.gasthaus-zum-kreuz.de)  
[info@gasthaus-zum-kreuz.de](mailto:info@gasthaus-zum-kreuz.de)



**Immobilienverkauf?**

Gerne unterstützen wir Sie.  
Tel: 07720 - 85 83 90  
[baum-immobilien.de](http://baum-immobilien.de)  
[info@baum-immobilien.de](mailto:info@baum-immobilien.de)



Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich

**Kein Verkauf Ihres Mehrfamilienhauses,  
Baugrundstück oder Althaus zum Abbruch  
ohne Angebot der Fa. Sauer Wohnbau GmbH**

Lassen Sie sich von unserer Marktkenntnis überraschen.

Die beiden Geschäftsführer des Hauses Sauer sind gemeinsam  
seit über 65 Jahren mit der Fa. Sauer Immobilien GmbH auf dem  
Freiburger Immobilienmarkt selbständig tätig.

Wir kaufen direkt und unkompliziert oder zeigen Ihnen,  
wie Sie den besten Preis erzielen.

Wir freuen uns auf Sie!

[besser@immobilien-sauer.de](mailto:besser@immobilien-sauer.de) oder direkt unter 0761.70332-18

**Sauer Wohnbau GmbH und Sauer Immobilien GmbH**  
Seit 1979 Ihr zuverlässiger Partner

**Nachhilfe**

Kl. 4 bis zum Abi

Ma, De, Eng. sehr preiswert.  
(gewerblich) 015792463601

**Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen**

03944 - 36160 • [www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de)

Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.



Premiumhersteller diamantierter Oberflächen

**Elektroniker/Mechatroniker (w/m/d)**  
**Wartung und Instandhaltung**

Die Firma August Weckermann KG ist heute ein namhafter Hersteller diamantierter Oberflächen und Premiümlieferant der Sanitärbranche mit über 170 Mitarbeitern. In unserem über 135-jährigen Bestehen war und ist der Betrieb stets familiengeführt und steht für eine solide und nachhaltige Entwicklung. Bei August Weckermann hat Tradition Zukunft.

Für diese Zukunft suchen wir ab sofort Unterstützung im Bereich Wartung und Instandsetzung. Dort erwartet Sie die abwechslungsreiche Mitarbeit in einem jungen Team.

**Dies sind Ihre Aufgaben:**

- Wartung und Instandhaltung von Produktionsanlagen, elektronischen Betriebsmitteln, technischen Systemen und der Gebäudetechnik
- Fehleranalyse und Störungsbeseitigung
- Einhaltung und Überwachung der Arbeitssicherheits- und Umweltvorschriften sowie aller für das Unternehmen geltende Richtlinien und Regelungen
- Erstellung von Wartungsplänen und Dokumentation der durchgeführten Arbeiten
- Einweisung und Unterstützung von externen Service-Technikern
- Mitwirkung in Projekten zur Verbesserung des bestehenden Produktionsprozesses

**Dieses Profil bringen Sie mit:**

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Elektroniker/in oder Mechatroniker/in
- Berufserfahrungen in der Wartung- und Instandhaltung von Produktionsanlagen wünschenswert
- Zuverlässige und selbstständige Arbeitsweise
- Teamfähigkeit und Loyalität

**Diese Möglichkeiten bieten sich Ihnen bei AW:**

- Dynamisch wachsender Betrieb, in einem technologisch spannenden Umfeld
- Flache Hierarchien
- Mitarbeit in einem jungen und motivierten Team
- Breites und eigenverantwortliches Aufgabengebiet
- Leistungsgerechte und angemessene Vergütung

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

**Dann schicken Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung an unsere Personalabteilung:**

August Weckermann KG  
z.Hd. Frau Denise Laule  
Hauptstraße 60  
79871 Eisenbach  
Tel.: +49 (0) 7657 9196 15  
[denise.laule@weckermann.de](mailto:denise.laule@weckermann.de)

49. Woche. Gültig ab 07.12.2022

**REWE**  
DIETER SCHNEIDER

Im Breisgau zu Hause!



deutscheesee  
Lachsfilet mit Haut  
reich an Omega-3-  
Fettsäuren,  
je 250-g-Schale  
(1 kg = 21.96)

Erhältlich im SB-Regal

**5.49**

# Der Geschmack von Heimat!

Aus deiner Region...



**Wildschweingout**  
handgeschnitten, im  
Frischepack,  
je 100 g (1 kg = 20.90)



Erhältlich im SB-Regal

**2.09**



Aus deiner Region...

**Kasseler Hals**  
ohne Knochen,  
gold-gelb geräuchert,  
im Frischepack,  
je 100 g (1 kg = 14.90)



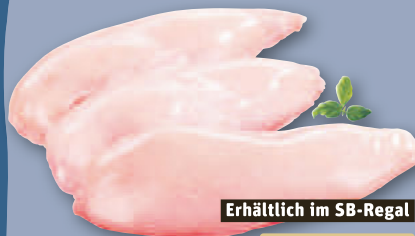
Erhältlich im SB-Regal

**1.49**

**REWE Feine Welt  
Vintage Cheddar**  
charaktervoller und  
nussiger Cheddar  
aus dem ländlichen  
Südwesten Schottlands  
je 200-g-Pckg.  
(1 kg = 14.95)



**Aktion**  
**2.99**



Erhältlich im SB-Regal

**Aktion**  
**0.99**

**Frisches  
Hähnchen-Brustfilet**  
Teilstück, Haltungsform 2,  
je 100 g



Aus deiner Region...

**Vörstetten:  
Feldsalat**  
KL. I,  
je 100 g



**Aktion**  
**1.19**

Perfekt für die Weihnachtsbäckerei



Aus deiner Region...

Freiburg-  
Waltershofen:  
**Löffelmühle**  
Weizenmehl Type  
405  
je 2,5-kg-Pckg.  
(1 kg = 1.20)



**Aktion**  
**2.99**



**LAC Frischmilch**  
1,5% oder  
3,5% Fett,  
je 1-l-Pckg.

**Aktion**  
**1.49**



**Bürger  
vegane Spätzle**  
je 400-g-Btl. (1 kg = 4.48)  
oder **Schwäbische  
Eierspätzle**  
je 500-g-Btl.  
(1 kg = 3.58)

**1.79**

Druckfehler vorbehalten. Abgabe nur in haushaltsüblichen Mengen. Aktionspreise sind zeitlich begrenzt. Verkauf nur solange der Vorrat reicht.

Unser Unternehmen ist Bio-zertifiziert durch DE-ÖKO-006.

**Talstr. 57b • 79286 Glottertal**

Für dich geöffnet:  
Montag – Samstag von 7 bis 21 Uhr

Du findest uns auch auf

Besuche REWE  
Dieter Schneider auch  
im Internet unter:  
[www.rewe-dieter-schneider.de](http://www.rewe-dieter-schneider.de)

